

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Amtsblatt).

Telegramm-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Herausgabstelle
Rz. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa

Nr. 84.

Donnerstag, 14. April 1898, Abends.

51. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Biwöchentliches Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch Briefträger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Ausnahme für die Ausgabe des Ansgardetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewalt.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Konstantenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Zwangsvorsteigerung.

Die im Grundbuche auf den Namen des Privatus Curt von Weisch eingetragenen Grundstücke

1. Gel. 12 des Grundbuchs für Kobeln, Nr. 10 C des Grundbuchs, bestehend aus Wohngebäude, Badeofenboden, Scheune und einer Bockwindmühle, sowie Feld und Hütung, Nr. 191 b, 191 a des Flurbuchs, — ha 41,9 a groß, belegt mit 24,93 Steuereinheiten, geschätzt auf 5350 Mark — Pf. und
2. Gel. 63 des Grundbuchs für Kobeln — Feld — Nr. 162, 163 des Flurbuchs, 1 ha 57,7 a groß, belegt mit 33,50 Steuereinheiten, geschätzt auf 1235 Mark — Pf., sollen als ein zusammengehöriges, auf 7325 Mark — Pf. geschätztes Besitzthum im hiesigen Amtsgerichte zwangsvoll versteigert werden und ist

der 26. Mai 1898, Vormittags 10 Uhr
als Anmeldetermin,

ferner

der 13. Juni 1898, Vormittags 10 Uhr
als Versteigerungstermin.

owie

der 25. Juni 1898, Vormittags 10 Uhr
als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans

anberaumt worden.

Die Rechtsberechtigten werden aufgefordert, die auf den Grundstücken lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldetermin anzumelden.

Eine Übersicht der auf den Grundstücken lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermin in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Riesa, am 13. April 1898.

Königliches Amtsgericht.

Dr. Tittel, Amt.

Altior Sänger.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen Karl Friedrich Franz eingetragene Grundstück, Folium 7 des Grundbuchs für Oppisch, vormals Strehlaer Pfarrdotalgerichts-Amtteil, Nr. 34 c des Flurbuchs, 8,4 ha groß und mit 1,41 Steuereinheiten belegt, auf dem ein

Wohn- und Nebengebäude errichtet worden ist, geschätzt auf 9070 Mark — Pf. soll am hiesigen Gerichtsstelle zwangsvoll versteigert werden und es ist

der 21. April 1898, Vormittags 10 Uhr
als Versteigerungstermin,

sowie

der 3. Mai 1898, Vormittags 10 Uhr
als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans

anberaumt worden.

Eine Übersicht der auf dem Grundstück lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Riesa, am 21. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht.

Dr. Tittel, Amt.

Altior Sänger, G.S.

Im Großherzoglichen Gutsdorf zu Großnaßau sollen

Dienstag, den 19. April 1898,

Vorm. 10 Uhr,

21 Zeller, 3 große dergl., 6 Bratenküchen, 3 Saucierchen, 1 Kompostschale, 1 Teppich, 1 kupferne Wärmflasche und 1 Bettdecke mit Matratze gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 12. April 1898.

Der Ger.-Vollz. beim Agl. Amtsger.

Selt. Eibam.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Rath macht darauf aufmerksam, daß von dem Vorstande der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen die Rechte über die von den Betriebsunternehmern auf das Jahr 1897 nach 2,55 Pf. auf jede beitragspflichtige Steuer-Einheit zu entrichtenden Beiträge anhört abgegeben worden ist und daß dieselbe nebst dem Bezeichnungs der Betriebsunternehmer 2 Wochen lang, von Freitag, den 15. laufenden Monats an gerechnet, in der Stadtsteuereinnahme zur Einsicht der Bevölkerung ausliegt.

Die ausgeworfenen Beiträge werden der Kasse halber von dem Rathshofen eingeholt werden.

Riesa, am 12. April 1898.

Der Rath der Stadt.

Rath.

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, 14. April 1898.

— Die offizielle "Nordb. Allg. Blg." in Berlin bringt in einem Beitrag eine warme Würdigung der Verdienste des Königs Albert von Sachsen um die sächsische und deutsche Armee. Die genannte Zeitung schreibt: "Wenn am 23. April König Albert auf 70 Jahre seines reichslebten und segensreichen Wirkens zurückblickt, so kann der hohe ritterliche Herr, der lange unter den Heerführern, der mit dem Großkreuz des Eisernen Kreuzes geschmückt ist, auch mit gerechtem Stolze seiner militärischen Tätigkeiten gedenken." Der Artikel schlägt mit der Konstatierung, daß König Albert einer der treuesten und aufrichtigsten Freunde und einer der festesten Thüren von Kaiser und Reich ist. König Albert kann am 23. April, dem 25. Jahre seiner Regierung, nicht nur von sich sagen, daß sein Sachsenvolk und ganz Deutschland mit Liebe an ihm hängt und mit Begehrung zu ihm aussicht, sondern daß er als tapferer Führer seiner Sachsen und als deutscher Feldherr sich um die Armeen hochverdient gemacht hat.

— Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorstößlichen oder schädlichen Beschädigungen, namentlich durch Zerrüttungen der Isolatoren mittels Steinwurken etc. ausgeetzt. Da durch diesen Unfall die Benutzung der Telegraphenanlagen verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen vergleichbarer Beschädigungen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorstößlicher oder schädlicher Beschädigungen der Telegraphenanlagen darstellt ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Erfohr und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzig Mark in jedem einzelen Falle aus den Mitteln der Reichs-Post und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann gezahlt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht bestraft oder zum Erfohr herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beleidigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einbrechen der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verboten Unfall aber sowohl feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorstößlich oder rechtwidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornehmen, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer schärfsläufigweise durch eine der vorbeigelegten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318 a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Postanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernprechanlagen mitgegriffen."

— Schlechtes Frühlingswetter prophezeite Prof. Pettersson in Stockholm. Er sagt, in den Gebieten nördlich von Europa müsse eine ausnahmsweise strenge Kälte geherrschen haben, indem die herrschenden Winde dort gewaltige Eismassen anhaften, die durch die Kälte noch weiter vermehrt würden. Diese kolossalen Eismassen würden sich mit dem eintretenden Polarsturm loslösen und auf die Wanderung begeben und dabei während des ganzen Vorsommers die oberen Theile des Atlantischen Oceans und der Nordsee füllen, um dann allmälig von der Sonne und dem Golfstrom geschmolzen zu werden. Inzwischen werden sie aber die Atmosphäre abschälen, so daß dem südlichen Norwegen und wahrscheinlich auch Dänemark und dem südlichen Schweden ein kalter und regnerischer Frühling und Vorsommer in Aussicht steht.

— Zu den bereits bekannten Kandidaturen zur Reichstagswahl steht die "Nationalliberale Correspondenz für das Königreich Sachsen" noch folgende mit: 17. sächsischer Reichstagswahlkreis (Glauchau): Fabrikbesitzer und Ingenieur Max Böge in Glauchau (nat. lib.), ausgestellt von der nationalliberalen und conservativen Partei und vom Bunde der Landwirthe. 18. sächsischer Reichstagswahlkreis (Bautzen):

Commerzienrat A. Wiede in Bockwa (freikons.), aufgestellt von der nationalliberalen, conservativen und deutsch-sozialen Reformpartei. 22. sächsischer Reichstagswahlkreis (Auerbach-Kirchberg): Stadtrath A. Kramer in Kirchberg (nat. lib.), aufgestellt von der nationalliberalen und conservativen Partei und vom Bunde der Landwirthe. Im 7. (Meißen-Großenhain-Riesa) und im 9. sächsischen Reichstagswahlkreis (Freiberg) werden die Nationalliberalen eigene Kandidaten nicht aufstellen, dagegen wird die im 10. sächsischen Reichstagswahlkreis (Döbeln) zu gemeinsamen Verhandlungen von Seiten der Conservativen und des Bundes der Landwirthe nicht herangezogene nationale Partei mit einer eigenen Kandidatur vorgehen.

— Im Mai findet in Hamburg der Congress deutscher Thierschjugend statt. Derzelbe ist von großer Wichtigkeit, da sich die Verhandlungen auf denselben hauptsächlich um die Biosektionfrage drehen werden. Der Chemnitzer Thierschjugendverein, welcher auch einen Delegierten dorthin entsendet, hat zu der oben erwähnten Frage folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt: "Der Abgeordnete ist gebunden, seine Stimme dahin abzugeben, daß die Biosektion so weit wie möglich beschränkt werde und daß dieselbe unter allen Umständen unter Staatsaufsicht gestellt werde."

— Vor Kurzem wurde mitgetheilt, daß, wenn auch die Annahme von Postgehilfen wegen Überflusses an Beamten vorübergehend habe eingestellt werden müssen, doch eine Anerkennung im System der Annahme und in den Anforderungen von der Reichsposerverwaltung nicht beabsichtigt werde. Dagegenüber wird der "N. A. Blg." versichert, daß noch keine Entscheidung darüber getroffen sei, wann und unter welchen Bedingungen Postgehilfen wieder angenommen werden.

— Die Uniformierung unserer sächsischen Staatsbeamten bildet, nach den L. R. N., zur Zeit den Gegenstand tiefgehender Erörterungen. Die Königl. Staatsregierung hatte ursprünglich beabsichtigt, schon in dieser Landtagsperiode mit diesbezüglichen Anträgen hervorzutreten, doch hielten andere wichtige Vorlagen die in so mancher Beziehung nicht ganz so wichtige Uniformierungsfrage, noch im Hintergrund. Jedoch wird jedoch in der nächsten Landtagssession der Uniformierungsfrage näher getreten werden. In Sachsen herrscht in dieser Angelegenheit ein etwas veraltetes System, und zwar kann man dies in der Hauptstadt bei einzelnen Uniformstücken resp. bei dem Abzeichen bezüglich der Rangunter-